



BEITRAGSORDNUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.

§ 1 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsklassen werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am ersten Tag eines jeden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Der Kinder-Jugendbeitrag wird bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres gewährt.

3. Schüler, Studenten und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen für die Dauer des Schulbesuches, der Ausbildung oder des Studiums, maximal jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, den fest-gelegten ermäßigten Erwachsenenbeitrag. Eine Statusunterbrechung von bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr (z.B. zwischen Abitur und Aufnahme Ausbildung/Studium) ist unerheblich.

4. Voraussetzung für die ermäßigte Beitragszahlung gem. Ziffer 3 ist die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises:

4.1 bei bestehender Mitgliedschaft: Vorlage bis zum 31. Januar des Kalenderjahres

4.2 bei neuer Mitgliedschaft: Vorlage einen Monat nach Mitgliedsbeginn

4.3 bei Änderungen im Laufe des Jahres (z.B. Aufnahme eines Studiums im Laufe des Jahres): Vorlage einen Monat nach dem Ereignis

5. Die jeweilige Frist ist eine Ausschlussfrist. Die spätere Vorlage des Nachweises wirkt sich nicht mehr beitragsermäßigend für das Beitragsjahr aus. Es ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen bzw. Erstattungen werden nicht geleistet.

6. Ändert sich der Status im Laufe des Jahres beitrags erhöhend (z.B. durch Beendigung des Studiums im Laufe des Jahres) muss die Änderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Nachweis nicht vorgelegt und erlangt die ETG Kenntnis von der Änderung wird der Beitrag auf Basis des Erwachsenenbeitrags für das gesamte Beitragsjahr nachgefordert.

7. Der fristgerecht vorgelegte Nachweis gem. Ziffer 4 und 6 bewirkt die jeweils anteilige Beitragsberechnung für den vollen- bzw. geminderten Erwachsenenbeitrag im laufenden Beitragsjahr. Es werden jeweils nur volle Monate berücksichtigt.

8. Die Beitragsregelungen gelten auch für Abteilungsbeiträge soweit diese keine andere Regelungen beschließen

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1.1. des Geschäftsjahres fällig, sie sind somit im Voraus zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres wird der gesamte Beitrag zum 1. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen werden ermächtigt durch Beschluss ihrer Mitglieder zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen von § 9 der Satzung Abteilungsbeiträge zu erheben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Einzugsermächtigung

Den Mitgliedern wird aus Gründen der Kostenersparnis empfohlen, unbedingt vom Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen.

Durch die Einzugsermächtigung entstehen keine Nachteile oder Risiken:

- die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar
- wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung
- Lastschriften entlasten das Gedächtnis
- eine per Einzugsermächtigung erfolgte Abbuchung kann innerhalb von sechs Wochen vom Mitglied rückgängig gemacht werden

§ 6 Mahnverfahren

Mitglieder, die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als drei Monate dem Verein mit Zahlungen im Rückstand und seiner Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluss aus dem Verein (§ 10 der Satzung). Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag zu bezahlen.

Der Verein (Vorstand) behält sich vor, rückständige Beiträge auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Wuppertal, im September 2015